Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel: 0211 855-3314
Fax: 0211 855-3159

Antrag auf Überprüfung relevanter Vorgänge durch die Innenrevision

24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Unterstützung eines Freundes und der Beobachtung seines Prozessverlaufes in einer sozialrechtlich eigentlich einfachen Sache, bin ich auf Hinweise gestoßen, die nach meiner Einschätzung eine hoheitliche Überprüfung erforderlich macht.

1. In der Entscheidung L 19 AS 2202/10 des LSG NRW vom 16.05.2011 bestätigte das LSG NRW den Anspruch von Leistungsbeziehern auf 50 m^2.

   Auf dieser Grundlage wurde am 14.06.2011 um 21:37 ein Überprüfungsantrag per Fax an die Nummer 02371 905-799 des Jobcenter Märkischer Kreis abgesandt.
   http://www.beispielklagen.de/klage012.html

   In einem Rundschreiben des Märkischen Kreises vom 22.08.2012 wurde später nach der BSG-Entscheidung B 4 AS 109/11 R vom 16.05.2012 u.a. die Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis über einen Erlass Ihres Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 in Kenntnis gesetzt. Darin hieß es unmissverständlich:

   "II. Von Amts wegen sind bestandskräftige Leistungsbescheide nach § 22 SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 SGB X iVm. § 40 SGB II zurückzunehmen, wenn die Rechte der Leistungsberechtigten infolge der Nichtanwendung der ab dem 01.01.2010 geltenden WNB betroffen und Leistungen nach § 22 SGB II zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ggf. reicht die Rückwirkung in der Regel bis zum 01.01.2011."

Aber trotz der unmissverständlichen Weisungslage wurde etlichen Leistungsberechtigten der Widerspruch und Klageweg aufgedrängt.

Bereits eine Vielzahl der wortgleichen Texte in den Ablehnungsbescheiden verschiedener namentlich bekannter Jobcenter-Mitarbeiter zu den Kosten der Unterkunft belegen hinreichend, dass niemand eine ernste Überprüfung der Fakten vorgenommen hat.

2. Nach Informationen des Jobcenter Märkischer Kreis betrug die Zahl der **eingeleiteten Mietsenkungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung** am 01.01.2010 bereits **5755 Bedarfsgemeinschaften**, von denen 984 tatsächlich vor in Kraft treten der Gesetzesänderung umgezogen sein sollen. Rein rechnerisch blieben damit 4771 Bedarfsgemeinschaften übrig, die ihre Kosten der Unterkunft aus der Regelleistung aufstocken mussten.
http://www.beispielklagen.de/klage012.html#13

Nach offizieller Rückmeldung an das MAIS im Dezember 2012 und Juni 2013 wurden aber **nur 1967 Bedarfsgemeinschaften ermittelt und neu berechnet**.
(1860 Bedarfsgemeinschaften (31.12.2012, Anlage 1) plus
107 Bedarfsgemeinschaften (10.06.2013, Anlage 2))
https://fragdenstaat.de/anfrage/angemessenheit-der-kosten-der-unterkunft-nach-dem-urteil-des-bundessozialgericht-vom-16052012/#nachricht-28527

Die Differenz zwischen den angeblich von „Amts wegen ermittelten" 1967 Bedarfsgemeinschaften und den noch **unaufgeklärten 2804 Mietsenkungsverfahren** bedarf einer sachlogischen Erklärung.

Selbst wenn ein Teil der Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt zurückgefunden hätte, aus dem Märkischen Kreis verzogen, verstorben, oder auch andere in die Grundsicherung gewechselt wären, bleibt eine Gruppe von mehreren Hundert Leistungsberechtigten, denen „von Amts wegen" Sozialleistungsansprüche wissentlich vorenthalten wurden.

Legt man hier die ermittelten Durchschnittswerte zugrunde, so muss von einem Vermögensschaden von 427,94 € pro nicht erfasster Bedarfsgemeinschaft (bei ca. 16 Monaten) ausgegangenen werden.

Und auch die Zahl der trotz ministerialer Weisung Gerichtsanhängig gemachten Klagen belegen hinreichend, dass die Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis, der Weisungslage des MAIS vermutlich nicht einmal zur Hälfte nachgekommen ist.

Meine Erwartung an Ihr Ministerium zielt darauf, dass Sie den vorgetragenen Vorwürfen nachgehen, die geschädigten Leistungsberechtigten ausfindig machen und diese rechtskonform entschädigt werden.

Es wird beantragt, den Unterzeichner über den Fortgang der Untersuchungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen